

Gemeinde Neustadt a. Main

Auswahlverfahren – einstufig – zur Bestimmung eines Netzbetreibers für den Aus- bzw. Aufbau eines NGA-Netzes im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie - BbR)

- Bekanntmachung gemäß Nr. 5.1 Satz 5 BbR -

1. Zur Angebotsabgabe auffordernde und den Zuschlag erteilende Stelle:

Kontaktdaten **der** Gemeinde

Adresse: Gemeinde Neustadt a. Main, Spessartstr. 5, 97845 Neustadt a. Main
Kontaktperson: Herr Elzenbeck
E-Mail: hans.elzenbeck@vgem-lohr.bayern.de
Telefon: 09352/873018
Fax: **09352/873030**

2. Beschreibung des Auswahlverfahrens

Die Gemeinde **Neustadt a. Main** (im Folgenden: Konzessionsgeber) führt zur Auswahl eines Netzbetreibers, der mit einem öffentlichen Zuschuss den Aufbau und Betrieb eines NGA-Netzes realisieren kann, ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren aufgrund förderrechtlicher Vorgaben gemäß Nr. 5 der Breitbandrichtlinie – BbR – ([herunterladbar unter www.schnelles-internet.bayern.de](http://www.schnelles-internet.bayern.de)) durch. Eine förmliche Ausschreibungspflicht aufgrund Vergaberechts besteht nicht, sodass auch der Rechtsweg zu den Vergabekammern nicht eröffnet ist.

Die Bewerber haben Gelegenheit, bis zum Ablauf der Angebotsfrist ein Angebot abzugeben. **Die** Gemeinde hat die Möglichkeit, Verhandlungen mit den Bietern durchzuführen und wählt anhand der unter Ziff. 8 c) genannten Wertungskriterien das wirtschaftlichste Angebot für den Zuschlag aus.

3. Angaben zum Konzessionsgegenstand

a) Art, Umfang und Ort der Leistung

Der auszuwählende Netzbetreiber erhält eine Dienstleistungskonzession zum Aufbau und Betrieb eines NGA-Netzes in der Gemeinde. Hinsichtlich der Lage des vorläufigen Erschließungsgebiets wird auf die Kartendarstellung verwiesen, die auf der Gemeindehomepage eingesehen werden kann. Dort sind auch die aktuelle Versorgungssituation und die Ergebnisse der Markterkundung für das vorläufig definierte Erschließungsgebiet einsehbar. Mit Abschluss des Auswahlverfahrens wird das Erschließungsgebiet festgelegt, für das der Netzbetreiber Dienstleistungen zum Aufbau und Betrieb des NGA-Netzes gemäß dem zu schließenden Vertrag zu erbringen hat.

b) Leistungsanforderungen für die Versorgung im Zielgebiet

Nach dem Auf- bzw. Ausbau sollen

- ☐ im gesamten Gemeindegebiet
- ☐ in den Ortsteilen
- ☒ in den in beigefügter Karte dargestellten Ortsbereichen

Breitbanddienste wie folgt zu Verfügung stehen:

☒ ¹Übertragungsraten in mindestens doppeltem Umfang² der bisherigen Übertragungsraten (Upload und Download) gemäß der Darstellung des Ergebnisses der Markterkundung für alle möglichen Endkunden, die noch nicht mit Bandbreiten nach Nr. 1.1 BbR versorgt werden,

und:

☐ Übertragungsraten von mindestens Mbit/s im Download und von mindestens Mbit/s im Upload für alle möglichen Endkunden (Nr. 1.2 Satz 2 i. V. m. Nr. 1.1 BbR).

☒ Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Download für einen Teil und nicht weniger als 30 Mbit/s im Download für alle möglichen Endkunden sowie Upload-Geschwindigkeiten, die viel höher sind als bei Netzen der Breitbandgrundversorgung (mindestens 2 Mbit/s).

☐ gemäß Beschreibung in Anlage

c) Vorhandene Infrastruktur sowie geplante Eigenleistungen im zu versorgenden Gebiet gemäß Nr. 5.3 BbR

Jeder am Auswahlverfahren teilnehmende Netzbetreiber, der über eine eigene passive Infrastruktur im vorläufig definierten Erschließungsgebiet verfügt, muss mit Angebotsabgabe bestätigen, dass er die **Daten zu dieser Infrastruktur** der Bundesnetzagentur zur Einstellung in deren Infrastrukturatlas zum Stichtag 1.7. eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt hat. In diesem Falle hat sich der Infrastrukturihaber auch grundsätzlich bereit zu erklären, seine passive Infrastruktur **anderen am Auswahlverfahren teilnehmenden Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen**. Sofern im vorläufigen Erschließungsgebiet nach dem Stichtag 1.7. Infrastruktur erstellt wurde, hat der Netzbetreiber mit Angebotsabgabe zu bestätigen, dass er diese dem Konzessionsgeber im Rahmen der Markterkundung mitgeteilt hat.

Im vorläufig definierten Erschließungsgebiet von Neustadt a. Main sind folgende nutzbare Infrastrukturen bekannt:

Bezüglich ggf. nutzbarer weiterer Infrastrukturen und ergänzender Informationen wird auf den Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur sowie das Rauminformationssystem Bayern (RISBY), insbesondere den Grabungsatlas verwiesen.

☐ Im vorläufigen Erschließungsgebiet ist zudem Infrastruktur vorhanden, die nach dem 1.7. erstellt wurde. Angaben hierzu können beim Konzessionsgeber angefordert werden.

Folgende Tiefbaumaßnahmen sind geplant und bei Ausbaumaßnahmen zu berücksichtigen:

Der Konzessionsgeber beabsichtigt außerdem, folgende Eigenleistungen zu erbringen:

¹ Zwingende Vorgabe, wenn die Markterkundung nach Inkrafttreten der Breitbandrichtlinie vom 09.07.2014 begonnen wurde.

² Wenn der geförderte Ausbau als Nebeneffekt die Breitbandversorgung von einzelnen Anschlüssen verbessert, ohne dass für diese Anschlüsse die Bandbreitenverdoppelung erreicht wird, ist dies unschädlich, sofern für diese Anschlüsse keine zusätzlichen, staatlich finanzierten Investitionen durchgeführt werden.

d) Offener Netzzugang auf Vorleistungsebene

Der Netzbetreiber muss gewährleisten, dass die von ihm angebotenen Breitbanddienste für einen **Zeitraum von mindestens sieben Jahren** sichergestellt sind (Zweckbindungsfrist) und er allen anderen Netz- und Diensteanbietern einen umfassend offenen, diskriminierungsfreien Netzzugang auf Vorleistungsebene anbietet.

Die geförderte Breitbandinfrastruktur muss eine **tatsächliche und vollständige Entbündelung** im Sinne der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 21/01) erlauben und alle verschiedenen Arten von Netzzugängen bieten, die Betreiber nachfragen könnten. Die erforderlichen Vorleistungsprodukte ergeben sich aus dem Anhang II dieser Leitlinien. Dieser Zugang muss sowohl für die geförderte Infrastruktur als auch für die für das Projekt eingesetzte, schon existierende Infrastruktur des Netzbetreibers gewährt werden.

Sofern neue passive Infrastrukturelemente (z.B. Kabelschächte oder Masten) geschaffen werden, muss der **Zugang dazu ohne zeitliche Beschränkung** gewährt werden.

Auch nach Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen Zugang gewährt werden muss, können Zugangsverpflichtungen auf der Grundlage des TKG bestehen, wenn die Bundesnetzagentur den Betreiber der betreffenden Infrastruktur als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht einstuft.

4. Angaben zur Losbildung

☒ Eine Aufteilung in Lose wird nicht vorgenommen.

☐ Es werden folgende Lose gebildet:

☐ Angebote können abgegeben werden für ein oder mehrere Lose.

☐ Es ist ein Gesamtangebot zu erbringen, d. h. der Bieter hat auf alle Teillöse anzubieten.

Der Konzessionsgeber behält sich vor, den Auftrag als Gesamtleistung oder für einzelne Teillöse zu vergeben.

5. Bewerber- und Bietergemeinschaften

Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften sind zulässig. Die Bewerber-/Bietergemeinschaft hat einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, der die Mitglieder gegenüber dem Konzessionsgeber rechtsverbindlich vertritt, und gesamtschuldnerisch zu haften.

6. Ergänzende Unterlagen zum Auswahlverfahren

☒ Ergänzende Unterlagen sind nicht vorgesehen.

☐ Ergänzende Unterlagen zum Auswahlverfahren werden in elektronischer Form auf der Gemeindehomepage bereitgestellt.

Bei berechtigtem Interesse eines Bewerbers im Einzelfall (z.B. kein ausreichend leistungsfähiger Internet-Anschluss am Unternehmenssitz verfügbar) erfolgt der Versand der Vergabeunterlagen in Papierform. Unterlagen können bei der unter Ziff. 1. genannten Kontaktstelle angefordert werden.

7. Form und Frist der Angebotsabgabe:

Die Angebote sind bis zum 15.01.2015, 12 Uhr bei der oben unter Ziff. 1. genannten Kontaktstelle schriftlich in einem verschlossenen Umschlag in 1-facher Fertigung einzureichen.

Maßgeblich ist der auf dem verschlossenen Umschlag angebrachte Eingangsstempel der Kontaktstelle. Angebote ohne diesen Eingangsstempel werden ausgeschlossen.

Auf dem verschlossenen Umschlag ist folgender Vermerk deutlich sichtbar anzubringen:

„NICHT ÖFFNEN – Angebot im Verfahren zur Auswahl eines Netzbetreibers für den Aus- bzw. Aufbau eines NGA-Netzes im vorläufigen Erschließungsgebiet von Neustadt a. Main.“

8. Angebotsabgabe

a) Geforderte Nachweise

Die Bewerber haben zum Nachweis ihrer Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) folgende Nachweise vorzulegen:

- ☒ i. Angabe von mindestens 5 Referenzen aus den letzten 2 Jahren vor Ende der Bewerbungsfrist über die Ausführung von Leistungen, die mit der zu vergebenden Konzession vergleichbar sind, mit Angabe des jeweiligen Auftragswerts. Die Mindestanzahl an Referenzen muss für jeden der Leistungsteile Bau und Betrieb von NGA-Netzen gesondert nachgewiesen werden. Kann ein Bewerber nicht für alle Leistungsbereiche Referenzen vorweisen, so hat er diese Leistungsteile ggfs. unter Einbindung von entsprechend erfahrenen Unterauftragnehmern nachzuweisen.
- ☒ ii. Vorlage eines Unternehmensprofils oder sonstiger aussagekräftiger Angaben über den Bewerber.
- ☒ iii. Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des sich bewerbenden Unternehmens sowie den Umsatz aus Leistungen, die mit dem Konzessionsgegenstand oder Teilen davon vergleichbar sind, jeweils bezogen auf die letzten 2 Geschäftsjahre. Sofern ein Bewerber noch nicht so lange auf dem Markt tätig ist, legt er für die fehlenden Jahre eine Unternehmensplanung vor. Nichtbilanzierende Unternehmen legen eine attestierte Gewinn- und Verlustrechnung der letzten drei Jahre vor.
- ☒ iv. Auszug aus dem Gewerbezentralregister oder gleichwertige Urkunde einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes, der/die zum Ende der Bewerbungsfrist nicht älter als drei Monate sein darf.
- ☒ v. Nachweis der Haftungs- und Eigentumsverhältnisse des Bewerbers durch Vorlage eines Auszugs aus dem Handelsregister des Herkunftslandes, der zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist nicht älter als drei Monate sein darf; dieses Erfordernis entfällt bei nicht eingetragenen Personengesellschaften bzw. anderen nicht eintragungspflichtigen Unternehmen.
- ☒ vi. Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder vergleichbar gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.
- ☒ vii. Eigenerklärung, dass sich der Bewerber nicht in Liquidation befindet.
- ☒ viii. Eigenerklärung, dass der Bewerber nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, die seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen.
- ☒ ix. Eigenerklärung, dass der Bewerber im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit keine sonstigen schweren Verfehlungen begangen hat, die seine Zuverlässigkeit in Frage stellen.
- ☒ x. Eigenerklärung, dass der Bewerber seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozial- und Krankenversicherung ordnungsgemäß erfüllt.
- ☒ xi. Eigenerklärung, dass der Bewerber sich bei der Erteilung von Auskünften im Vergabeverfahren keiner falschen Erklärungen schuldig gemacht oder entsprechende Auskünfte unberechtigtweise nicht erteilt hat.

☐

☐☐

Sofern sich der Bewerber zum Nachweis seiner Eignung auf ein Nachunternehmen stützen möchte, hat er die geforderten Nachweise auch für das vorgesehene Nachunternehmen abzugeben. Handelt es sich bei dem Bewerber um eine Bietergemeinschaft, so sind die geforderten Nachweise für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft zu erbringen.

b) Mindestinhalt des Angebots

Der Netzbetreiber hat auf Grundlage der Leistungsbeschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der definierten Leistungsanforderungen (vgl. Ziff. 3. b)) für das zu versorgende Gebiet, ein Angebot einzureichen, das die vor Ort verfügbare Infrastruktur einschließlich der Nutzung vorabregulierter Vorleistungsprodukte und der geplanten Eigenleistungen (vgl. Ziff. 3. c) und Nr. 5.3 BbR) soweit wie möglich berücksichtigt. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme ist vom Anbieter zu prüfen und im Angebot nachvollziehbar zu bewerten.

Das technische Angebot muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:

- i. Technisches Konzept zur Realisierung der Breitbandinfrastruktur, insbesondere Aussagen zur zugesicherten Übertragungsgeschwindigkeit der Backbone-Anbindung (mittlere reale Datenrate der Zuführung in Mbit/s im Down- und im Upload an den letzten Verteilpunkten), Kapazität der Backbone-Zuführung (max. mögliche Datenrate der Zuführung an den letzten Verteilpunkten) sowie zur Kapazität des Teilnehmeranschlusses (max. mögliche Datenrate pro Teilnehmer),
- ii. Endkundenpreise, inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten der Endkundengeräte, für Produkte mit einer Übertragungsrate von 50 Mbit/s im Download und 30 Mbit/s im Upload und der geforderten Übertragungsrate im Upload sowie ggf. für Produkte mit den in Ziff. 3. b) oder Ziff. 10 geforderten höheren Übertragungsraten.
- iii. Erschließungsgrad bzw. Anzahl der Endkundenanschlüsse mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s und mindestens 30 Mbit/s im Download und der geforderten Mindestübertragungsrate im Upload sowie ggf. Erschließungsgrad bzw. Anzahl der Endkundenanschlüsse mit den in Ziff. 3. b) oder Ziff. 10 geforderten höheren Bandbreiten (auch grafische Darstellung),
- iv. Zeitliche Verfügbarkeit (% / Jahr) einer Mindestübertragungsrate von 50 Mbit/s bzw. 30 Mbit/s im Download und der geforderten Mindestübertragungsrate im Upload sowie ggf. den in Ziff. 3. b) oder Ziff. 10 geforderten höheren Übertragungsraten,
- v. Frühester Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
- vi. Angebotene Zugangsvarianten.

c) Angaben zu den Auswahlkriterien

☐

Es wird derjenige Netzbetreiber ausgewählt, der geeignet ist und für die Erbringung der nachgefragten Leistungen zu marktüblichen Bedingungen die geringste Wirtschaftlichkeitslücke ausweist (vgl. Nr. 5.6 Satz 1 BbR).

☒

Es wird derjenige Netzbetreiber ausgewählt, der geeignet ist und anhand der folgenden Auswahlkriterien das wirtschaftlichste Angebot einreicht (vgl. Nr. 5.6 Satz 2 BbR):

Auswahlkriterien	Gewichtung in Prozent
☒ Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke pro möglichem Endkundenanschluss	25
☒ Technisches Konzept	20
- Zugesicherte Übertragungsgeschwindigkeit der Backbone-Anbindung - tatsächliche mittlere reale Datenrate der Zuführung in Mbit/s im Down- und im Upload an den letzten Verteilpunkten ³ - Kapazität der Backbone-Zuführung - max. mögliche Datenrate der Zuführung an den letzten Verteilpunkten - Kapazität des Endkundenanschlusses - max. mögliche Datenrate pro Endkunde	
☒ Höhe der Endkundenpreise für Produkte mit einer Übertragungsrate von 50 Mbit/s im Download und 30 Mbit/s im Upload und der geforderten Übertragungsrate im Upload sowie ggf. für Produkte mit den in Ziff. 3. b) oder Ziff. 10 geforderten höheren Übertragungsraten	20
☒ Servicekonzept	15
- Servicebereitschaft (h/Tag), - garantierte Reaktionszeit (h), - Entstörzeit (h)	
☒ Zeitliche Verfügbarkeit (% / Jahr) der Mindestübertragungsrate von 50 Mbit/s im Download und 30 Mbit/s im Upload und der geforderten Mindestübertragungsrate im Upload sowie ggf. für Produkte mit den in Ziff. 3. b) oder Ziff. 10 geforderten höheren Übertragungsraten	10
☒ Frühester Zeitpunkt der Inbetriebnahme	5
☒ Erschließungsgrad bzw. Anzahl der Endkundenanschlüsse mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s und mindestens 30 Mbit/s im Download und der geforderten Mindestübertragungsrate im Upload bzw. mit den in Ziff. 3. b) oder Ziff. 10 geforderten höheren Bandbreiten	5
☐	
☐	

d) Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke

Das Angebot hat eine detaillierte und plausible Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke gemäß Nr. 5.5 BbR zu enthalten. Zur Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke ist das auf dem zentralen Onlineportal des Bayerischen Breitbandzentrums bereitgestellte Musterdokument zu verwenden.

³ Gemeint ist die tatsächliche Datenübertragungsrate (z.B. verwendete Optik ist 10 Gbit/s, genutzt werden aus wirtschaftlichen Überlegungen aber nur 200 Mbit/s) auf der Glasfaser, der Richtfunkstrecke oder dem Koaxial-Kabel, die dem Erschließungsgebiet zur Verfügung gestellt wird. Aus dieser zugeführten Übertragungsrate - bezogen auf die Anzahl der möglichen Endkundenanschlüsse - ergeben sich die Datenraten, die im Verteilnetz angeboten werden.

e) Vorgabe eines Mindestinhalts für den Kooperationsvertrag

Die Bieter haben mit ihrem Angebot den vom Konzessionsgeber gestellten Entwurf des Kooperationsvertrages grundsätzlich als verbindlich anzuerkennen. Dies gilt nicht für die als optional gekennzeichneten Passagen. Die Bieter können darüber hinaus zu einzelnen Regelungen auch abweichende Klauseln vorschlagen, die als Verhandlungspunkte gesondert zu kennzeichnen und mit dem Angebot vorzulegen sind. Der Entwurf des Kooperationsvertrages kann beim Konzessionsgeber angefordert werden.

f) Zweckbindungsfrist

Der Netzbetreiber muss einen Betrieb der geförderten Breitbandinfrastruktur mit den betreffenden Breitbanddiensten für mindestens sieben Jahren gewährleisten. Diese Mindestfrist wird in dem zu schließenden Kooperationsvertrag verbindlich festgeschrieben.

g) Zuschlag

Die vorgesehene Auswahlentscheidung wird zunächst auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht. Der ausgewählte Bewerber erhält eine Vorabinformation über die beabsichtigte Zuschlagserteilung. Erst wenn die Förderbewilligung durch die zuständige Bezirksregierung vorliegt, wird der Zuschlag rechtsverbindlich erteilt werden.

9. Geforderte Sicherheiten

- ☐ Eine Sicherheitsleistung wird nicht gefordert.
- ☐ Bankbürgschaft zur Sicherung eines möglichen Anspruchs auf Rückzahlung der Zuwendung in Höhe von Prozent der Zuwendung (vgl. Nr. 5.7 Unterpunkt 3 BbR); Vorlage vor Abschluss des Vertrages zwischen Gemeinde und Netzbetreiber.
- ☒ Die Gemeinde behält sich die Forderung einer Sicherheit vor. Art und Umfang der Sicherheitsleistung werden ggf. im Zuge des Verhandlungsverfahrens festgelegt.

10. Zulässigkeit von Nebenangeboten

Nebenangebote sind

- ☐ nicht zugelassen.
- ☒ zugelassen unter folgenden Bedingungen:
 - a) Das Nebenangebot darf kein größeres als das in Ziff. 3. b) bezeichnete Gebiet umfassen,
 - b) ☐ das Nebenangebot hat zwingend die in beigefügter Karte dargestellten Ortsbereiche zu umfassen,
 - c) das Nebenangebot muss für das betreffende Gebiet zu folgender Versorgung führen:
 - ☒ ⁴Übertragungsraten in mindestens doppeltem Umfang der Übertragungsraten (Upload und Download) gemäß der Darstellung des Ergebnisses der Markterkundung für alle möglichen Endkunden, die noch nicht mit Bandbreiten nach Nr. 1.1 BbR versorgt werden,
 - und**
 - ☐ Übertragungsraten von mindestens Mbit/s im Download und von mindestens Mbit/s im Upload für alle möglichen Endkunden (Nr. 1.2 Satz 2 i. V. m. Nr. 1.1 BbR).

⁴ Zwingende Vorgabe, wenn die Markterkundung nach Inkrafttreten der Breitbandrichtlinie am 9.7.2014 begonnen wurde.

☒ Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Download für einen Teil und nicht weniger als 30 Mbit/s im Download für alle möglichen Endkunden sowie Upload-Geschwindigkeiten, die viel höher sind als bei Netzen der Breitbandgrundversorgung (mindestens 2 Mbit/s).

☐ gemäß Beschreibung in Anlage

Ein Nebenangebot kann auch ohne Hauptangebot abgegeben werden.

Neustadt a. Main, den 05.11.2014